

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 49 = N.F. Bd. 29, 1884, S. 301 - 304

Handelsrechtliche Entscheidung

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

mit den Bestimmungen der §§. 996. 998. 1002. 1006. 1007 a. a. O. geht klar hervor, daß nach der Intention des Gesetzes die Annahme einer freiwilligen Fortsetzung der Ehe nur dann als ausgeschlossen erachtet werden solle, wenn das betreffende Hinderniß in der vom Gesetze bezeichneten Frist gerügt worden ist, und daß bei Unterlassung der Rüge in gesetzlicher Frist die Ehe als freiwillig fortgesetzt gelte.

Da nun unter Rüge des Hindernisses nur die Geltendmachung des Ungiltigkeitsgrundes mittels Klage oder wenigstens mittels einer rechtsförmlichen Protestation, keines Falles aber eine außergerichtliche, sei es nun ausdrückliche oder thatsächliche Kundgabe, die Ehe nicht mehr fortsetzen zu wollen, erachtet werden kann, so stellt sich die oberlandesgerichtliche Annahme als Verletzung des §. 41, 2. Alternative, und des §. 988 a. a. O. dar. Urth. v. 3. Juli Reg I 67. 1884.

III. Handelsrechtliche Entscheidung.

Offene Handelsgesellschaft. Voraussetzung und Fortdauer. Contocurrentverhältniß.

1) Die Behauptung, es sei durch die oberrichterliche Annahme, daß eine offene Handelsgesellschaft trotz mangelnden Eintrags in das Handelsregister durch den Beginn ihrer Geschäfte Dritter gegenüber zur rechtlichen Wirksamkeit gelangte, Art 86 u. 110 des Handelsgesetzbuches verletzt, bezeichnete das ObStG. als irrig, weil im Art. 110 sowohl der Thatsache des Eintrages in das Handelsregister, als auf dem thatsächlichen Beginne der Geschäfte der Gesellschaft gleichmäÙig die Rechtswirkung beigelegt werde, daß mit dem Zeitpunkte des Eintrittes der einen oder anderen Thatsache die rechtliche Wirksamkeit der offenen Handelsgesellschaft im Verhält-

nisse zu dritten Personen begründet erscheine. Vgl. Hahn Comment. z. HGB. 3. Aufl. Bd. I S. 393. Demnach stelle sich die nach Art. 86 a. a. O. allerdings noch weiter gebotene Anmeldung zum Handelsregister nicht mehr als rechtliche Voraussetzung für den vollen Rechtsbestand der offenen Handelsgesellschaft, sondern als eine Rechtsfolge dar, deren Außerachtlassung nach Art. 89 a. a. O. bloß mit von Amtswegen zu verhängenden Ordnungsstrafen belegt ist. Prot. der Handelsgstzgbg.-Commission S. 166 u. f. 530. Hahn a. a. O. S. 70—73. —

2) Aus dem Wesen des kaufmännischen Contocurrentverhältnisses (begrifflich unterschieden von dem nur äußerlich ähnlichen Verhältnisse bloßer à Conto-Zahlungen in fortlaufender Berrechnung) entwickelte sich die im Geschäftsleben wie in der Wissenschaft anerkannte und auch in der Rechtsprechung schon öfter zur Geltung gebrachte prinzipielle Auffassung, daß jede im Contocurrent eingetragene Leistung des einen Theiles an sich nicht als zur Entlastung für früher empfangene Leistungen gemacht und gereichend, sondern als Belastung des andern Theils zu betrachten sei, daß sohin auch jede Einzahlung nicht als rechtsbegriffliche Zahlung zur Tilgung bestimmter früherer Leistungen des anderen Theiles, sondern als eigener selbständiger Aktivposten, als selbständige Aktivforderung des Einzahlenden sich darstellte, dazu stimmt, um in künftiger Zusammenrechnung aller binnen einer Rechnungsperiode in Soll und Haben verbuchten Rechnungsposten mit den Aktivforderungen des Gegentheils bei Feststellung der Abschlußsumme des Saldo-vortrages verglichen zu werden. Vgl. Hahn Com. z. HGB. Bd. 2 zu Art. 291. Bölderndorff u. Anschütz Com. z. HGB. Bd. 2 S. 85 u. f. Maffower HGB. 5. Aufl. S. 224 Anm. 20 z. Art. 291. Urth. des ROHG. Bd. 3 S. 142, 148 Bd. 6 S. 257. Entsch. d. RG. Bd. 1 S. 18 u. f. Bd. 3

§. 19 Bd. 10 S. 53. Striethorst Arch. Bd. 60 S. 359.

Bei diesem Verhältnisse kann, selbst wenn das Passiv-Saldoergebnis eines Contocurrentabschlusses in die neue Contocurrentrechnung übertragen worden ist, nicht davon die Rede sein, für eine im neuen Contocurrente geleistete einzelne Einzahlung, die Bedeutung einer Zahlung im Sinne dieses Rechtsbegriffes überhaupt und speziell gegenüber jenem älteren Passiv-Saldoposten, welcher in dem neuen Contocurrente eben auch nur die Wesenheit eines Contocurrentpostens hat, in Anspruch zu nehmen.

3. Gleichwie schon nach der Natur der Sache jedes rechtliche Gesellschaftsverhältnis die Verbindung von mindestens zwei Rechtssubjekten erfordert, so enthält auch Art. 85 des HGB. die ausdrückliche klare Bestimmung, daß eine offene Handelsgesellschaft dann vorhanden sei, wenn zwei oder mehrere Personen ein Handelsgewerbe unter gemeinschaftlicher Firma betreiben und bei keinem der Gesellschafter die Betheiligung auf Vermögenseinlagen beschränkt ist.

Nach Art. 123 des HGB. wird die offene Handelsgesellschaft durch den auf gegenseitiger Uebereinkunft beruhenden Austritt eines Gesellschafters als Gesellschaft aufgelöst.

Allerdings wahrt nun mit einer gewissen Modifikation des Grundsatzes des Art. 123 der Art. 127 für einen gewissen Fall die Möglichkeit des Fortbestandes der Handelsgesellschaft trotz des Ausscheidens eines Gesellschafters, indem er bestimmt, daß die Handelsgesellschaft nur in Beziehung auf den Ausscheidenden endige, im Uebrigen aber mit allen ihren bisherigen Rechten und Verbindlichkeiten fortbestehe, wenn die Gesellschaften vor der Auflösung der Gesellschaft übereingekommen sind, daß ungeachtet des Ausscheidens eines oder mehrerer

Gesellschafter die Gesellschaft unter den übrigen fortgesetzt werden solle. Allein wie schon nach allgemeinem Begriffe von Fortdauer einer Handelsgesellschaft dann nicht gesprochen werden kann, wenn durch das Ausscheiden von Gesellschaftern nur mehr ein Gesellschafter übrig bleibt, so setzt auch Art. 127 voraus, daß zur Fortsetzung des Gesellschafts-Verhältnisses noch mehr als ein Gesellschafter vorhanden sei. Ist dieses nicht der Fall, so kann zwar möglicher Weise von einer thatsächlichen Fortsetzung des Handelsgeschäfts, nicht aber von einer rechtlichen Fortdauer der Handelsgesellschaft gesprochen werden.

Sehr deutlich ergibt sich das aus dem Protokollen der Commission zur Berathung des HGB. S. 249. 1009 u. f. und unter diesen Umständen ist die Ansicht derjenigen Commentatoren des HGB. zu billigen, welche — Makower 5. Aufl. S. 132, Reysner HGB. S. 119, — erörtern, daß, wenn nur Einer der früheren Gesellschafter übrig bleibt, nicht mehr von einem Fortbestehen der Gesellschaft gesprochen werden und daher auf diesen Fall der Art. 127 eine unmittelbare Anwendung nicht finden könne. (Ein Oberlandesgericht hatte einem Urtheile die entgegengesetzte Ansicht zu Grunde gelegt.) Urth. v. 21. Juni Reg. I. 81. 1884.